

Mitteilungsvorlage	Drucksachen-Nr : VIII-MV/2012/031
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung öffentlich	02.10.2012

Tagesordnungspunkt
Sachstandsbericht zum Bildungs- und Teilhabepaket

Sach- und Rechtslage:

Aufbau des Bildungs- und Teilhabepakets

Aufgrund der verschiedenen Normen haben entsprechend Kinder aus den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Kinder mit sogenannten gekürzten Leistungen nach § 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3 AsylbLG erhalten gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Wege der Gleichbehandlung dem Bildungs- und Teilhabepaket vergleichbare Leistungen. Leistungsansprüche aus § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) stehen allerdings den Kindergeldberechtigten (Kinderzuschlags- oder Wohngeldberechtigten) statt den Kindern zu.

Das Bildungs- und Teilhabepaket als Ganzes besteht aus drei Bereichen, und zwar

- den eigentlichen Leistungen nach den oben genannten Normen,
- der Schulsozialarbeit und
- den Verwaltungskosten.

Zu den eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen

- ein- und mehrtägige Klassenfahrten,
- das Schulbedarfspaket bzw. der persönliche Schulbedarf,
- die Schülerbeförderung,
- die Lernförderung (Nachhilfe),
- die gemeinsame Mittagsverpflegung und
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Träger der Leistung für Bildung und Teilhabe sind gemäß § 6 SGB II in Verbindung mit § 6 a SGB II die Landkreise (kommunale Träger). Die Träger haben den Auftrag darauf hinzuwirken, dass Kinder Zugang zu den geeigneten vorhandenen Angeboten der Bildung und Teilhabe erhalten. Sie müssen diesen Zugang eröffnen und eventuell finanzielle Hürden bei der Inanspruchnahme beseitigen.



Leistungsarten und -erbringung

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird als Sachleistung (zum Beispiel durch Gutscheine, Direktzahlungen an Anbieter) bei Schul- bzw. Kindertagesstättenausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten, der Lernförderung, der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern in Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege sowie der Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (bis zu 10,00 € monatlich) gewährt. Geldleistungen fließen hingegen beim persönlichen Schulbedarf (insgesamt 100,00 € pro Schuljahr) und der Schülerbeförderung.

Landkreisweite Chipkarten für Bildung und Teilhabe werden bisher nicht eingesetzt, da das Problem der Stigmatisierung dieser Kinder besteht. Viele Eltern oder Elternteile äußern in den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Befürchtung vor der Ausgrenzung ihrer Kinder gerade bei Kartensystemen. Ferner sind die eingesetzten Kartensysteme datenschutzrechtlich nicht überzeugend sicher. Auch eine Einsparung im Vergleich zum praktizierten Abrechnungsverfahren beim Landkreis Aurich ist nicht gegeben.

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Zur Bearbeitung der Leistungsansprüche stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bearbeitung der Fälle ausschließlich im Jobcenter (auch Fälle des BKG)
- Bearbeitung der Fälle des SGB II und SGB XII sowie der analogen Fälle des AsylbLG (= diejenigen, die die gleichen Leistungen erhalten wie die Fälle des SGB XII) im Jobcenter und Bearbeitung der Fälle des BKG im Sozialamt
- Bearbeitung der Fälle des SGB II im Jobcenter und Bearbeitung der Fälle des SGB XII und der analogen Fälle des AsylbLG (= diejenigen, die die gleichen Leistungen erhalten wie die Fälle des SGB XII) sowie des BKG im Sozialamt
- Bearbeitung der Fälle ausschließlich im Sozialamt (auch Fälle des SGB II)

Die Verwaltungsleitung des Landkreises Aurich hat sich von Beginn an (Arbeitsaufnahme am 01.04.2011) entschlossen, die gesamte Bearbeitung dem Sozialamt zu übertragen. In einer Übergangsphase bis Ende 2011 unterstützte das Jobcenter das Sozialamt bei der Gewährung von mehrtägigen Klassenfahrten und Schulbedarf für Leistungsempfängerinnen und -empfänger des SGB II. Durch diese Entscheidung steht der Bevölkerung ein einziges Amt als Ansprechpartner für alle Fälle des Leistungspakets zur Verfügung (Stichwort: „Alles aus einer Hand“). Durch die Zusammenfassung wird eine Zersplitterung der Bearbeitung auf eine Vielzahl von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, insbesondere im Bereich des SGB II, vermieden. Das hat weiter zur Folge, dass sich die bzw. der ausschließlich für das Bildungs- und Teilhabepaket zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter auf diese neue Leistungsart spezialisieren kann. Die Gefahr von Doppelzahlungen durch Jobcenter und Sozialamt bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB II und dem Wohngeldgesetz innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (Kinderwohngeldfälle) ist ausgeschlossen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden nur auf Antrag gewährt. Einzige Ausnahme bildet der Schulbedarf für Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II und SGB XII sowie dem AsylbLG. Leistungsberechtigte nach dem BKG müssen für alle Hilfearten einen Antrag stellen. Dem relativ aufwändigen Antragsverfahren entgegnet das Sozialamt mit verlängerten Bewilligungszeiträumen. Halbjährliche Gewährungszeiträume für Leistungen nach dem SGB II sind in der Praxis für das Bildungs- und Teilhabe-

paket erheblich behindern, sodass in der Regel die Gewährung für ein Schuljahr erfolgt. Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beträgt dieser Zeitraum ein Kalenderjahr ab Antragstellung und bei der Lernförderung erfolgt stets eine einzelfallbezogene Förderung.

Bekanntmachung des Bildungs- und Teilhabepakets

Um den Umfang des Bildungs- und Teilhabepakets einer breiteren Öffentlichkeit und insbesondere den Hilfeempfängerinnen und -empfängern näherzubringen, hat der Landkreis Aurich eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Zunächst wurden alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger angeschrieben. Parallel hierzu erfolgte die Information der zivilen Teilhabeanbieter über deren Verbände. Ferner wurden alle Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis Aurich angeschrieben. Die Internetpräsenz des Landkreises Aurich erfuhr auf seiner Homepage eine Erweiterung um die Bildung und Teilhabe. Informationswünschen Dritter, wie den Kreisvolkshochschulen, kam man nach. Auch eine Informationstour der Deutschen Bundesregierung im hiesigen Raum konnte genutzt werden.

Weiter haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Flyer und Broschüren verteilt sowie durch intensive Beratungsgespräche Eltern oder Elternteile den Umfang des Bildungs- und Teilhabepakets verdeutlicht.

Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Bemühungen des Landkreises Aurich durch seine Öffentlichkeitsarbeit verbunden mit stark motivierten und gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führten letztlich, trotz häufig fehlerhafter Pressedarstellung Dritter, zum Erfolg. Waren Mitte Mai 2011 ca. 900 Kinder im Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen, so steigerte sich deren Anzahl bis zum Jahresende auf gut 3.700 Kinder. Inzwischen hat Bildung und Teilhabe nahezu 6.600 Kinder erreicht. Bei insgesamt knapp 7.780 Anspruchsberechtigten liegt die Annahmquote damit knapp unter 85 %. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht alle anspruchsberechtigten Kinder das Leistungspaket auch tatsächlich nutzen können, sei es altersbedingt bei Säuglingen und Kleinkindern oder bei einer Ausbildung ab 16 Jahren.

Die ursprünglich für den Haushalt 2012 veranschlagten Gesamtkosten für das Bildungs- und Teilhabepaket im engeren Sinne in Höhe von 923.000,00 € werden aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen deutlich überschritten. Aktuell wird von ca. 300.000,00 € ausgegangen.

Nachgefragt wird nach Schulbedarf, gemeinsamer Mittagsverpflegung und Klassenfahrten. Es folgen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sowie die Schülerbeförderung. Aber selbst die anspruchsbefreite Lernförderung erfreut sich einer großen Nachfrage. Das bedeutet, dass sich bei Eltern und Elternteile das Bildungs- und Teilhabepaket zusehends etabliert.

Einher mit der Nachfrage zum Bildungs- und Teilhabepaket stieg auch die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Von zunächst 6 Beschäftigten, je 3 in Aurich und Norden, stieg die Anzahl inzwischen auf 8 Beschäftigte (3 in Aurich, 5 in Norden). Es ist geplant, das Team um eine Vollzeitstelle in Norden, wo auch die meisten Vorgänge beschieden und deren Anspruch ausgezahlt wird, zu verstärken.



Finanzmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket

Der Bund erstattet dem Landkreis Aurich über das Land Niedersachsen sämtliche Aufwendungen, die sich aus der Bearbeitung des Bildungs- und Teilhabepakets ergeben. Die Kostenerstattung erfolgt über § 46 Absatz 5 bis 7 SGB II in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (Nds. AG SGB II).

Demnach hat das Land Niedersachsen den Anteil von 9,4 % an den landesweiten Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu errechnen. Von dieser ermittelten Summe erhält der Landkreis Aurich wiederum gemäß der Anlage 1 zum § 4 Absatz 2 Nds. AG SGB II einen Anteil von 2,6120 %. Die Bundeserstattung für den Landkreis Aurich beträgt derzeit in 2012 ca. 2.950.000,00 € und teilt sich wie folgt auf:

- 1.695.000,00 € für Bildung und Teilhabe im engeren Sinne,
- 878.000,00 € für die Schulsozialarbeit und
- 377.000,00 € für die Verwaltungskosten (Personal- und Sachausgaben).

Mit der Bundeserstattung ist der Landkreis Aurich mehr als auskömmlich ausgestattet. Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen hat der Bund erkannt, dass sein Bemessungsmaßstab bundesweit zu hoch ist und wird daher bereits 2012 die Spitzabrechnung einführen (ursprünglich geplant 2013). Trotzdem wird der Landkreis Aurich auch bei einer Spitzabrechnung aufgrund der hohen Inanspruchnahme des Leistungspakets im Vergleich zu anderen Kreisen finanziell gut dastehen.

Der zu hohe Bemessungsmaßstab des Bundes ist auch der Grund dafür, dass das Bildungs- und Teilhabepaket vermeintlich zu gering in Anspruch genommen wird.

Weitere Bereiche des Bildungs- und Teilhabepakets

Neben den Leistungen für Bildung und Teilhabe im engeren Sinne gehören die Schulsozialarbeit und die Verwaltungskosten auch zum Paket. Die Schulsozialarbeit ist Teil einer vorbeugenden Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik. Sie dient der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und entgegnet dem Abbau der Folgen der wirtschaftlichen Armut, der Bildungsarmut und der sozialen Ausgrenzung. Die Umsetzung erfolgt in und im Umfeld von Schulen. Projekte der Schulsozialarbeit wurden ab Herbst 2011 unter der Leitung des Sozialamtes unter Beteiligung des Personalamtes, des Amtes für Schulen und IT sowie des Amtes für Kinder, Jugend und Familie verwirklicht. Inzwischen ist der Zuschussrahmen des Bundes bis Ende 2013 für die Schulsozialarbeit ausgefüllt.

Die Verwaltungskosten werden vom Bund bezuschusst, damit die Kommunen das Paket über eigenes (zusätzliches) Personal mit entsprechender Sachausstattung umsetzen können. Der für die Gewährung einzusetzende Personalaufwand, die Leitung und auch die geplante Aufstockung werden vollumfänglich durch die Bundeszahlung abgedeckt.

Probleme und Ausblick

Kommende statistische Erhebungen erschweren zusehends die Arbeit für das Bildungs- und Teilhabepaket. Durch die unterschiedlichen Rechtsnormen entstehen auch ähnlich viele unterschiedliche Statistikmeldungen. Daraus ergeben sich wiederum für Softwarehersteller erhebliche und nur schwer lösbare Programmanpassungsarbeiten, welche sich letztlich auch als erschwerte Anwendung des Programms für das Personal niederschlägt. Eine echte Zusammenführung des Leistungsanspruches „Bildung und Teilhabe“ in einem Gesetz wäre mehr als wünschenswert. Eine solche Zusammenfassung ließe sich statistisch wesentlich einfacher handhaben.

Durch Personalaufstockung wird eine noch bessere Qualität in der Sachbearbeitung zu erzielen sein. Aufgrund des Umfangs hat der Bildungs- und Teilhabebereich neben der Sachbearbeitung im SGB II den größten Bestand an Fällen in der Sozialhilfe. Die derzeitige Personaldecke ist dem Kundenandrang zu bestimmten Zeitpunkten nicht mehr gewachsen. Die Aufstockung bewahrt zudem auch die gute Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erstellungsdatum: 24.09.2012	Unterschrift In Vertretung gez. Krabbe
--	---